

46 bis 54 im Vordergrund stehen. Während die erstgenannten Typen von Archipelen sich allenfalls als Spezialfälle von Basislinien zur maritimen Grenzfindung im Seerecht nachweisen lassen, sind die Archipelstaaten deutlich privilegiert: Mit Hilfe extrem langer "archipelagischer Basislinien" von über 100 Seemeilen Länge können die Gewässer zwischen den Inseln der Archipelstaaten der nationalen Souveränität unterstellt werden, um so die Einheit von Land und Meer, von Ressourcen und Menschen und damit die Identität dieser Inselstaaten zu stärken.

Das virtuose Instrumentarium zur großzügigen Grenzziehung wird in Kapitel 3 ausführlich und korrekt dargestellt. Diesem besonders informativen Abschnitt der archipelagischen Sonderrechte folgen – vergleichsweise etwas knapper – die verbleibenden Nutzungsrechte der Staatengemeinschaft wie z.B. die archipelagischen Durchfahrtsrechte (ähnlich dem Meerengenrecht), aber auch Luftverkehrs- und Kabelrechte sowie die Fischerei-Interessen der Nachbarstaaten.

Ein weiteres Mal wird deutlich, daß das SRÜ tatsächlich ein breit angelegter, mehr oder weniger ausgewogener Interessenausgleich zwischen den Nationalisierungsbestrebungen der Küsten- und Inselstaaten einerseits und den Verkehrs-, Kommunikations- und Sicherheitsinteressen der seefahrenden Staaten andererseits ist.

Der Verfasser dieses Buches ist selbst nichts frei von diesem Konflikt, wenn er begrifflich großzügig die Archipelgewässer gelegentlich (S. 175, 186) ausdrücklich mit "territory" gleichsetzt (mal mit und mal ohne Anführungszeichen). Zum Glück beschreibt er an anderer Stelle (S. 5 und 155) die Archipelgewässer zutreffend als Gewässer "sui generis", die keineswegs einer völligen Nationalisierung anheimfallen. Vorsicht ist ebenfalls geboten, wenn der Verfasser am Ende des Buches ohne weitere Güterabwägung für eine Übertragung des Archipelstaaten-Konzepts auf andere Archipele eintritt und zusätzlich eine Beschränkung der Durchfahrtsrechte fremder Schiffe fordert.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen ist das Werk von Munavver wichtig, da es die legitimen Interessen der Archipelstaaten und ihren großen Erfolg auf der UN-Seerechtskonferenz sachkundig und engagiert aufgearbeitet hat. Soweit hier bekannt, ist es die erste umfassende Darstellung zu diesem Thema.

Uwe Jenisch

Michael Traßl

Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht, Bd. 111

Duncker & Humblot, Berlin, 1994, 148 S., DM 68,-

Das klassische Völkerrecht war ein Recht zwischen Staaten. Der einzelne wurde durch seine Normen nicht berechtigt, sondern allenfalls mittelbar begünstigt, so durch das völker-

rechtliche Fremdenrecht. Mit dieser Tradition bricht der völkerrechtliche Menschenrechtsschutz. Seine Normen berechtigen gerade auch das Individuum, das insoweit zum Völkerrechtssubjekt wird. Dies hat Auswirkungen auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit. Während die fremdenrechtswidrige Behandlung eines Ausländers allein zu einem Wiedergutmachungsanspruch des Heimatstaates führen kann, sollte bei einem Verstoß gegen Menschenrechte grundsätzlich auch das verletzte Individuum Ersatz verlangen können. Wie sich das Völkerrecht diesem Problem stellt, ist Thema der vorliegenden Heidelberger Dissertation.

Die einschlägigen Völkerrechtssätze sind teils vertraglicher, teils gewohnheitsrechtlicher Natur. Insbesondere räumen die Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention ihren Organen in Art. 50 und 32 EMRK sowie Art. 63 I AMRK die Kompetenz ein, dem Opfer eines Konventionsverstoßes eine Entschädigung zuzusprechen. Mit diesen Bestimmungen befaßt sich Traßl im ersten Teil der Arbeit. Anschließend wendet er sich den vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Rechtsgrundlagen der Wiedergutmachungspflicht, ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalt zu. Dabei kommt der Entschädigung in Geld zentrale Bedeutung zu. Dank einer sorgfältigen Analyse der Rechtspraxis, namentlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, gelingt die Darstellung fast handbuchartig. Im dritten Teil untersucht Traßl, wem der Entschädigungsanspruch zusteht. Dabei geht es insbesondere um Kollisionsprobleme, die entstehen, wenn neben dem Individuum der Heimatstaat des Opfers einen auf Menschenrechte oder Fremdenrecht gegründeten Ersatzanspruch geltend macht. Traßl geht von der anerkannten Regel aus, daß der staatliche Anspruch grundsätzlich von der Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe durch den Betroffenen abhängt, insoweit also zu dessen Disposition steht. Indem Traßl diesen Gedanken weiterführt, begründet er einen weitgehenden Vorrang des Individualanspruchs. Im letzten Teil geht es darum, wieweit solche völkerrechtlichen Individualansprüche im innerstaatlichen Bereich durchgesetzt werden können. Traßl analysiert das Ineinandergreifen völkerrechtlicher und innerstaatlicher Normen und zeigt die Grenzen einer innerstaatlichen Wiedergutmachung auf.

Die präzise, knappe, stringente, gut lesbare Untersuchung ergänzt die Reihe neuerer Veröffentlichungen zu den Rechtsfolgen von EMRK-Verstoßen. Zu nennen sind vor allem die umfangreichen Studien von *J. Polakiewicz* (Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 1993) und von *G. Dannemann* (Schadenersatz bei Verletzung der EMRK, 1994), der speziell der Haftung nach Art. 50 EMRK nachgeht. Traßl kommt das Verdienst zu, sich nicht auf die vertraglichen Regelungen der EMRK zu konzentrieren, sondern über dieses spezielle Vertragswerk hinaus die Verpflichtungen nach allgemeinem Völkerrecht zu analysieren. Sein Werk ist demjenigen, der sich einen Überblick verschaffen will, ebenso zu empfehlen wie demjenigen, der konkrete Fragen zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen hat.

Robert Uerpmann